

# Geschäftsordnung des Musikvereins Frischauf Grab e.V.

## Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Bestimmungen des **Musikvereins Frischauf Grab e.V.**  
Sie ist nicht in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Die Geschäftsordnung wird als Anlage zur Satzung geführt und ist demnach für alle Mitglieder bindend. Die Geschäftsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, vollzogen werden.

## § 1 Beiträge

Die Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:  
Einfache fördernde Mitgliedschaft (Einzelperson): 25,00 Euro  
Familienmitgliedschaft: 40,00 Euro  
Die Beiträge für fördernde Mitgliedschaft sind einmal jährlich zu entrichten.

## § 2 Dirigent

Der Dirigent wird von den aktiven Musikerinnen und Musikern, nach einem Probedirigat, gewählt (hierbei haben auch alle Aktiven, die nach dem BGB noch nicht voll geschäftsfähig sind, ein Mitspracherecht), daraufhin vom Vorstand vertraglich verpflichtet und erhält eine mit ihm vereinbarte Vergütung. Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Orchesters.

## § 3 Ausschüsse und Kommissionen

Bei Bedarf können bestimmte Ausschüsse bzw. Kommissionen durch die Hauptversammlung oder die Vorstandschaft gebildet werden, sofern dies zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erforderlich und ratsam erscheint. Diese Ausschüsse bzw. Kommissionen sind der Vorstandschaft auskunftspflichtig. Notwendige Ausgaben sind vorher mit der Vorstandschaft abzusprechen. Die Vorstandschaft entscheidet letztendlich über die Anträge aus den Ausschüssen.

## § 4 Gage bei Auftritten

Die Gage bei Auftritten wurde festgelegt auf:

- 1) Innerhalb der Gemeinde Großerlach
  - erste Stunde: **150 Euro**
  - jede weitere Stunde: **150 Euro**
- 2) Außerhalb der Gemeinde Großerlach
  - erste Stunde: **180 Euro**
  - jede weitere Stunde: **180 Euro**

Aufgrund von Spenden oder Dienstleistungen, Freundschaftsspielen (Gegenauftritte) o.ä. kann der Vorstand eine hiervon abweichende Gage festlegen oder ganz von einer Gage absehen.

## § 5 Verpflichtungen des Vereins

Der Musikverein spielt,

- sofern von den Mitgliedern gewünscht, allen Aktiven, Fördernden und Ehrenmitgliedern auf Wunsch ein kostenloses Ständchen bei „runden“ Geburtstagen ab 50 Jahren, ab 70 Jahren alle 5 Jahre sowie bei Hochzeiten (hierzu zählen auch Silberhochzeiten, Goldhochzeiten, usw.).
- Bei Geburtstagen und Hochzeiten wird ein Präsent im Wert von ca. 20 Euro überreicht.

- Eine musikalische Umrahmung von Beerdigungen findet ebenfalls auf Wunsch bei allen Mitgliedern statt. Bei Aktiven und Ehrenmitgliedern wird zusätzlich zur Trauermusik ein Kranz niedergelegt.
- Eine Todesanzeige in der Tagespresse wird bei allen aktiven Mitgliedern und Mitgliedern, die aktiv die Ehrenmitgliedschaft erworben haben, aufgegeben.

## § 6 Verleih von Inventargegenständen

Allgemeines:

1. Der Verein kann seinen Mitgliedern Gegenstände aus dem Vereinsinventar oder von anderen Vereinen entliehenes Inventar kostenlos zur Verfügung stellen.
2. Sorgfaltspflicht:  
Das Mitglied verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für Veränderungen oder Verschlechterungen der Gegenstände, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.
3. Haftung:  
Kommt es aus dem Verschulden des Mitgliedes zu einer Verschlechterung, dem Verlust oder der Zerstörung der Sache, so ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand hiervon unverzüglich zu informieren und die Reparatur (falls möglich und wirtschaftlich sinnvoll) auf eigene Kosten durchzuführen oder für den Verlust aufzukommen (hierbei sind das Alter und der Zustand des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen).
4. Loyalitätsverpflichtung:  
Mitglieder, die beabsichtigen in einem nicht vereinseigenen Orchester mit den Instrumenten oder Teilen des Inventars des Vereins mitzuwirken, haben vorher die Erlaubnis des Vorsitzenden einzuholen.
5. Rückgabe:  
Der Verein kann die überlassenen Gegenstände aus „wichtigem Grund“ sofort oder innerhalb einer festzulegenden Frist zurückverlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht (z.B. Überlassung des Inventars ohne ausdrückliches Einverständnis des Vorstandes an Dritte) oder seiner Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Gegenständen nicht nachkommt. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, ist das Vereinsinventar unverzüglich an den Vorsitzenden oder den Inventarverwalter zurückzugeben.

## § 7 Ehrungsordnung

Der Verein verleiht seinen Mitgliedern folgende Ehrungen:

- 1) Ehrungen für aktive Musikerinnen und Musiker:
  - 10 jährige aktive Tätigkeit Silberne Ehrennadel
  - 20 jährige aktive Tätigkeit Ehrenurkunde
  - 30 jährige aktive Tätigkeit Goldene Ehrennadel
  - 40 jährige aktive Tätigkeit Ehrenmitgliedschaft
  - 50 jährige aktive Tätigkeit Goldene Ehrennadel mit Zahl 50
- 2) darüber hinaus gilt noch zusätzlich die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.
- 3) Ehrungen für fördernde Mitglieder:
  - 20 jährige Mitgliedschaft Silberne Ehrennadel
  - 30 jährige Mitgliedschaft Ehrenurkunde
  - 40 jährige Mitgliedschaft Goldene Ehrennadel
  - 50 jährige Mitgliedschaft Goldene Ehrennadel mit Zahl 50
- 4) Für außergewöhnliche Verdienste, die über den Rahmen der alltäglich geforderten Leistungen im Verein hinausgehen, können bestimmte Ehrungen verliehen werden.

## § 8 Aufwandsentschädigungen

Telefonkosten, Fahrtkosten, Büromaterial und sonstige Gebrauchsmaterialien können gegen Vorlage eines Nachweises erstattet werden.

## **§ 9 Versicherungen**

Für die Vereinsmitglieder besteht ab dem 1. Februar 2003 eine Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der Deutschen Sparkassenversicherung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der am 08.Mai 2015 stattgefundenen Mitgliederversammlung in Kraft.